

# Reglement gemeinsame Rekursstelle

## 01 Grundlagen

Das vorliegende Reglement regelt Organisation und Tätigkeit der gemeinsamen Rekursstelle b.i. und BTA. Die gemeinsame Rekursstelle b.i. und BTA behandelt Rekurse zu Zertifizierungsentscheiden verschiedenster Label und Richtlinien.

Dieses Reglement ist Teil der Statuten der b.i. vom 6.6.2008 ebenso ist es Teil des Kontroll- und Zertifizierungsvertrages zwischen b.i. und ihren KundInnen sowie zwischen BTA und ihren KundInnen. Weitere Details zur gemeinsamen Rekursstelle b.i. und BTA sind im Zusammenarbeitsvertrag b.i. und BTA geregelt.

## 02 Gründer

Die gemeinsame Rekursstelle wird von folgenden zwei Kontroll- und Zertifizierungsstellen gegründet:

- **Bio Test Agro AG**  
Erlenauweg 17, 3110 Münsingen  
(nachstehend BTA)
- **bio.inspecta AG**  
Ackerstrasse 117, 5070 Frick  
(nachstehend b.i.)

Die Gründer haben die Oberaufsicht über die gemeinsame Rekursstelle. Sie definieren deren Reglement, deren Konstitution sowie sämtliche finanziellen Aspekte. Andere Kontroll- und Zertifizierungsstellen können Rekurse an die gemeinsame Rekursstelle einreichen. In diesem Fall wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Antrag stellenden Zertifizierungsstelle und der Rekursstelle erstellt.

## 03 Wahl, Konstituierung

Ein unabhängiges Fachgremium von maximal neun Mitgliedern (davon 3 für den internationalen Bereich), die Rekurskommission, behandelt die eingehenden Rekursfälle. Die Mitglieder können je nach Schwerpunkt des zu behandelnden Themas eingesetzt werden. Für den Bereich International b.i. werden Personen mit anderen Kompetenzen benötigt als in der Schweiz. Entsprechend kann das Gremium in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen. Vier Mitglieder der Rekurskommission für den nationalen Bereich und drei Mitglieder für den internationalen Bereich werden durch die Geschäftsleitung der b.i. gewählt. Zwei Mitglieder der Rekurskommission werden durch den Verwaltungsrat der Bio Test Agro AG gewählt. Aus den Mitgliedern der Rekurskommission wählen die zuständigen Gremien eine/n Vorsitzende/n. Wird das Präsidium durch einen b.i.-Vertreter/ eine b.i.-Vertreterin übernommen, muss dessen Stellvertretung ein BTA-Vertreter/eine BTA-Vertreterin übernehmen und umgekehrt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Es gibt keine Beschränkung auf die Anzahl Wiederwahlen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Rekurskommission endet mit der Neuwahl. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Das Sekretariat der Rekursstelle wird durch b.i. geführt.

Bei Rücktritten von Mitgliedern schlägt die Rekurskommission den zuständigen Gremien einen Nachfolger/eine Nachfolgerin vor.

## 04 Wählbarkeit und Unabhängigkeit

Bei der Wahl der Mitglieder der Rekurskommission ist auf Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne von ISO 17065 zu achten.

### 04.1 Unabhängigkeit von Kontroll- und Zertifizierungsfirmen

Die Mitglieder der Rekurskommission können Aktionäre der b.i. oder BTA sein, nicht aber Mitglieder des Verwaltungsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft. Sie dürfen für diese Gesellschaften keine Arbeiten ausführen, die mit den Aufgaben der Rekursstelle nicht vereinbar sind. Sie müssen von den Führungs- und Lenkungsorganen und von Aktionären, die über die Stimmenmehrheit verfügen, unabhängig sein.

### 04.2 Unabhängigkeit von Labelgebern

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen weder Mitglied eines Vereinsvorstandes noch der Geschäftsführung einer Organisation sein, der/die Labelgeber ist und/oder Richtlinien erlässt.

### 04.3 Unabhängigkeit von kontrollierten / zertifizierten Betrieben

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen weder Vorstandsmitglied oder MitarbeiterIn eines Vereins, noch AngestellteR einer Organisation sein, über deren Rekurse die Rekurskommission zu urteilen hat.

### 04.4 Kompetenz

Die Mitglieder der Rekurskommission müssen fachlich befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Entsprechend werden Mitglieder der Kommission mit Erfahrungen in den relevanten Standards beigezogen.

## 05 Aufgaben und Kompetenzen

### 05.1 Aufgaben

#### 05.1.1

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten zwischen Produzenten, Verarbeitern, Handelsbetrieben und deren Kontroll- und/oder Zertifizierungsfirma namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Marktneutralität. Sie überprüft bei Rekursen die Entscheide der Zertifizierungsstelle. Rekurse von Kontroll- und Zertifizierungsfirmen, die nicht Mitglied der gemeinsamen Rekursstelle sind, können durch die gemeinsame Rekursstelle ebenfalls jederzeit bearbeitet werden.

#### 05.1.2

Bei der Behandlung von Rekursen, muss dem/ der Betroffenen zwingend ein Recht zur Anhörung eingeräumt werden.

#### 05.1.3

Bei lückenhaften Normen und Richtlinien entscheidet die Rekurskommission, nach Rücksprache mit der normgebenden Organisation bzw. dem Labelinhaber in eigener Kompetenz, erstattet dieser aber Bericht über den erfolgten Entscheid und stellt einen Antrag zur Präzisierung der Normen und Richtlinien.

#### 05.1.4

Die Rekurskommission sorgt durch regelmässige und sachgerechte Information der beteiligten Organisationen und Stellen für Transparenz.

#### 05.1.5

Bei Unklarheiten bezüglich der Interpretation der Richtlinien kann im Falle der BIO SUISSE Richtlinien ein Antrag an die Markenkommisionen gestellt werden. Das Antragsrecht wird von BIO SUISSE erteilt.

#### 05.1.6

Bei Entscheiden gemäss Demeter-Richtlinien wird durch die Rekurskommission vorgängig vom Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft eine Stellungnahme eingeholt. Grundlage dazu bildet der Vertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und b.i.

#### 05.1.7

Nach gefälltem Entscheid beauftragt die Rekurskommission die Zertifizierungsstelle mit dem für den Abschluss des Rekurses notwendigen Aufgaben (neues Zertifikat, Meldung an Labelgeber, Amtsstellen usw.).

## 05.2 Kompetenzen

### 05.2.1

Zur Beurteilung des Sachverhalts ist die Rekurskommission zur Einsichtnahme in die Kontroll- und Zertifizierungsunterlagen der Zertifizierungsstellen ermächtigt. Die Rekurskommission kann weitere Untersuchungen, Nachkontrollen usw. anordnen bzw. durch unabhängige Dritte vornehmen lassen.

### 05.2.2

Die Rekurskommission verfügt über ein Antragsrecht an die Geschäftsleitungen der b.i. respektive BTA. Eine Weiterdelegation von Kompetenzen ist unzulässig.

### 05.2.3

Die Rekurskommission kann für ihre Aufgabenbereiche weitere Reglemente sowie Weisungen erlassen. Eine Weiterdelegation von Kompetenzen ist unzulässig.

## 05.3 Einreichung / Bearbeitung

### 05.3.1 Einreichung von Rekursen bei der Zertifizierungsstelle

Die Einreichfrist, die Form und der Einreichungsort von Rekursen durch die Rekurrenten sind zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren KundInnen zu regeln.

### 05.3.2 Bearbeitung von Rekursen durch die Rekursstelle

Rekurse sollen so rasch als möglich behandelt werden. Als erstes erhalten die Zertifizierungsstellen die Kompetenz, eine Wiedererwägung ihres Entscheides aufgrund der Rekursargumente vorzunehmen. Die Rekursstelle ist über die Wiedererwägungen ausreichend zu informieren. An die Rekursstelle eingereichte Rekurse werden nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen bearbeitet.

## 05.4 Entscheid

Die Rekurskommission ist unabhängig. Sie entscheidet nach Massgabe der vorliegenden Fakten sowie aufgrund der geltenden, anwendbaren Richtlinien. Der Entscheid der Zertifizierungsstelle ist endgültig für die Kunden in der Schweiz. Für Kunden von b.i. International wird der finale Entscheid durch die Geschäftsführung der b.i. gefällt.

Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht bzw. die zuständigen Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

## 05.5 Mitteilung des Rekursentscheids

Der Rekursentscheid ist zu begründen. Der Entscheid wird dem/der Rekurrenten/in schriftlich (eingeschrieben) mitgeteilt. Die Zertifizierungsstelle wird mit den für den Abschluss des Rekurses notwendigen Aufgaben beauftragt.

## 05.6 Berichterstattung

Die Rekurskommission leitet die Entscheide den beteiligten Gremien nach der Entscheidung zeitnah weiter.

# 06 Arbeitsweise, Sitzungen

## 06.1 Sitzungen

Die Rekurskommission hält je nach anstehenden Aufgaben Sitzungen ab.

## 06.2 Einberufung, Vorsitz, Teilnehmer

Die Einberufung erfolgt durch das Sekretariat der Rekursstelle. Jedes Mitglied der Rekurskommission, oder der/die Präsident/in des Verwaltungsrates oder die Geschäftsführung können die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Vorsitz obliegt der/dem Vorsitzenden. Dieser kann aber auch delegiert werden. Bei Bedarf können Vertreter der b.i., der BTA, der Zertifizierungsstellen, und Labelinhaber zur Sitzung eingeladen werden.

## 06.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn für den nationalen/internationalen Bereich je mindestens das Quorum der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, wenn ein Mitglied nicht innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung an einer Sitzung verlangt.

## 06.4 Protokoll

Es wird ein Protokoll erstellt, das über Anwesenheit, geführte Diskussionen und Beschlüsse hinreichend Aufschluss gibt. Insbesondere sollen daraus Entscheidungsgrundlagen, Argumente und Stimmverhältnisse ersichtlich sein, Arbeitsunterlagen werden nötigenfalls beigelegt. Zirkularbeschlüsse sind jeweils in das nächste Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokollführung wird vom Sekretariat der Rekursstelle erledigt.

## 06.5 Auskunft

Jedes Mitglied der Rekurskommission kann Auskunft über alle Angelegenheiten der b.i. resp. der BTA verlangen, sofern diese Auskunft direkt im Zusammenhang mit einem Rekursfall steht.

## 06.6 Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Rekurskommission sind bei möglichen Interessenskonflikten verpflichtet, in den Ausstand zu treten. Es sind dies Angelegenheiten die sie selbst oder mit ihnen in direkter Beziehung stehende, natürliche oder juristische Personen betreffen, wie direkte Verwandte, Schwägerte<sup>1)</sup> und direkte Geschäftspartner. Insbesondere gilt dies auch für Rekurse gegen Entscheide, an denen die Mitglieder in irgendeiner Form direkt mitgewirkt haben.

## 06.7 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder der Rekurskommission sowie des Sekretariates sind verpflichtet, gegenüber Dritten über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gebracht wurden. Geschäftsakten müssen nach Abschluss der Fälle datenschutzkonform und unwiderruflich vernichtet werden. Das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und, soweit relevant, der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) müssen von Mitgliedern zu jeder Zeit eingehalten werden.

<sup>1)</sup> Verwandtschaft und Schwägerschaft sind im ZGB definiert (Art. 20 und 21)

## 07 Entschädigung – Kostenaufteilung

Die Festlegung der Entschädigung für die Rekurskommission ist durch die Geschäftsleitung der b.i. und der BTA zu genehmigen. Die Details zur Entschädigung sind im Zusammenarbeitsvertrag b.i. und BTA geregelt.

Die Details zur Aufteilung der Kosten des Rekurskommission-Sekretariats ist ebenfalls im Zusammenarbeitsvertrag b.i. und BTA geregelt.

## 08 Schlussbestimmungen

### 08.1 Überarbeitung und Anpassung

Dieses Reglement ist jeweils nach Beginn einer Amtszeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### 08.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der BTA und der Geschäftsleitung der b.i. vom 29. Februar 2024 in Kraft.

Die gemeinsame Rekursstelle hat ihre Arbeit per 9. Juni 2008 aufgenommen.